



Gesuch um Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses

Das Gesuch um Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses reichen Personen aus BIH persönlich bei der Schweizer Botschaft in Sarajevo ein. Vorhergehende Terminabsprache (Tel. 00 387 33 275 862 ili 00 41 58 484 55 59, Montag-Donnerstag 14:30-16:00) ist notwendig.

Folgende Unterlagen werden benötigt:

Dokumente der oder des Verlobten mit Schweizer Staatsangehörigkeit:

- Kopie des Schweizer Reisepasses oder der Schweizer ID-Karte
- Kopie der Wohnsitzbestätigung

Dokumente der oder des Verlobten mit Wohnsitz in BIH, geboren in BIH und mit einem biometrischen Reisepass von BIH (falls etwas davon nicht zutrifft, bitte zuerst telefonisch abklären (00 387 33 275 862 ili 00 41 58 484 55 59):

- Internationaler Auszug aus dem Geburtsregister des für den Geburtsort zuständigen Zivilstandsamts
- Wohnsitzbescheinigung mit Apostille und Übersetzung
- Auszug betreffend den Zivilstand vor der Eheschliessung mit Apostille und Übersetzung. Wichtig: der Begriff "slobodnog bracnog stanja" alleine reicht für die schweizerischen Behörden nicht aus – Es ist notwendig, eine zusätzliche Bemerkung zu verlangen, woraus eindeutig hervorgeht, ob die Person ledig, geschieden oder verwitwet ist
oder
Bescheinigung über sämtliche nachträglichen Eintragungen im Geburtsregister, mit Apostille und Übersetzung
- Für Geschiedene: Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk, Apostille und Übersetzung
- Für Verwitwete: internationale Todesurkunde des verstorbenen Ehegatten bzw. der verstorbenen Ehegattin
- Reisepass zur Einsicht
- Passkopie

Spesen:

Vorschuss für die Bestellung eines Ehefähigkeitszeugnisses = BAM 1040.- (Momentane Gebühren, unterliegen Wechselkursschwankungen, definitive Abrechnung mit Kunden erst nach Eintreffen der Rechnung des Zivilstandsamts möglich)

Wichtig:

- Kein Dokument (ausser dem Reisepass und einem allfälligen Scheidungsurteil) darf älter als 6 Monate sein.
- Mit der Apostille müssen **Originaldokumente** (nicht die Übersetzungen!) versehen werden. Die zuständige Behörde ist das Gemeinde- oder Amtsgericht, das für den Ausstellungsort des jeweiligen Dokuments zuständig ist.
- Es werden nur Übersetzungen der Gerichtsdolmetscher für Deutsch, Französisch oder Italienisch angenommen.
- Sämtliche Dokumente sind für die Schweizer Behörden bestimmt und können daher nicht zurückgegeben werden.
- Die Schweizer Behörden (inkl. Botschaft) können, falls notwendig, zusätzliche Dokumente und Informationen einfordern. Unter Umständen können auch weitere Kosten entstehen.